

# **Satzung über die Verleihung von Preisen für Kunst und Wissenschaft (Kunst- und WissenschaftspreisS - KWPrS)**

Vom 17. Juli 1975 (Amtsblatt S. 143), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2001 (Amtsblatt S. 494)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) folgende Satzung über die Verleihung von Preisen für Kunst und Wissenschaft:

## **§ 1**

### **Die Preise**

Die Stadt Nürnberg kann verleihen:

1. den Preis der Stadt Nürnberg
2. Förderungspreise
3. Nürnberg-Stipendien

## **§ 2**

### **Die Verleihungsrhythmen**

- (1) Der Preis der Stadt Nürnberg wird in zweijährigem Turnus verliehen.
- (2) Alljährlich können zwei Förderungspreise verliehen werden.
- (3) Alljährlich können Nürnberg-Stipendien verliehen werden.

## **§ 3**

### **Die Ausstattung der Preise**

- (1) Die Zuwendung, die mit dem Preis der Stadt Nürnberg verknüpft ist, wird auf 10.000 Euro festgelegt.
- (2) Die Förderungspreise sind mit Zuwendungen von je 5.000 Euro auszustatten.
- (3) Die Nürnberg-Stipendien können mit Zuwendungen von 2.500 Euro bis 10.000 Euro ausgestattet werden.

## **§ 4**

### **Die Preisträger**

- (1) Der Preis der Stadt Nürnberg kann an eine durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeit in Anerkennung ihres bedeutsamen Schaffens in Kunst und Wissenschaft verliehen werden.
- (2) Die Förderungspreise können verliehen werden an durch Geburt, Leben oder Werk mit Franken verbundene Persönlichkeiten in Anerkennung förderungswürdiger Leistungen in Kunst oder Wissenschaft, welche weitere positive Entwicklungen erwarten lassen. Die Förderungspreise können auch an Gruppen verliehen werden, die durch ihren Wirkungsort oder ihr Werk mit Franken verbunden sind und förderungswürdige Leistungen in Kunst und Wissenschaft vorweisen.
- (3) Nürnberg-Stipendien können an Persönlichkeiten oder Gruppen verliehen werden, die im Kulturleben der Stadt Nürnberg herausragende Akzente setzen.

## **§ 5**

### **Das Vorschlagsrecht**

- (1) Die Preisträger können vorgeschlagen werden durch:
  1. die Mitglieder des vom Kulturausschuß berufenen Beratergremiums (§ 7),
  2. die Mitglieder des Stadtrates einschließlich der berufsmäßigen Stadträte.
- (2) Anregungen aus der Bevölkerung können an die unter Ziffer 1 und 2 genannten Gremien gerichtet werden (Postadresse: Schul- und Kulturreferat der Stadt Nürnberg, Hauptmarkt 18, 90317 Nürnberg).

## **§ 6**

### **Die Vorschläge**

Die Vorschlagsberechtigten sind vom Schul- und Kulturreferat spätestens bis 28. Februar jeden Jahres um Benennung geeigneter Preiskandidaten zu bitten. Ihre Vorschläge sind bis 15. Mai jeden Jahres an das Schul- und Kulturreferat zu richten. Das Referat legt die Vorschläge dem Beratergremium (§ 7) vor.

## **§ 7**

### **Die Empfehlung durch das Beratergremium**

(1) Der Kulturausschuß des Stadtrates der Stadt Nürnberg beruft, jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, dreizehn Persönlichkeiten in das Beratergremium.

(2) Das Beratergremium hat die Aufgabe, dem Kulturausschuß des Stadtrates der Stadt Nürnberg Empfehlungen für die Verleihung des Preises der Stadt Nürnberg, von Förderungspreisen und von Nürnberg-Stipendien zu geben.

(3) Das Beratergremium legt dem Stadtrat jeweils ohne Rangordnung bis zu drei Empfehlungen für die Vergabe des Preises der Stadt Nürnberg, bis zu vier Empfehlungen für die Vergabe von Förderungspreisen und bis zu fünf Empfehlungen für die Vergabe von Nürnberg-Stipendien zur endgültigen Entscheidung vor.

(4) Zu den Sitzungen des Beratergremiums werden die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen eingeladen. Sie können sich durch Mitglieder des Kulturausschusses vertreten lassen.

## **§ 8**

### **Die Entscheidung über die Preisverleihung**

Die Empfehlungen des Beratergremiums werden unter Teilnahme eines Vertreters des Gremiums vom Kulturausschuß begutachtet. Über die Gutachten des Ausschusses beschließt der Stadtrat.

## **§ 8 a**

### **Schlußbestimmung**

(1) Soweit den Empfehlungen des Beratergremiums nicht gefolgt wird, unterbleibt die betreffende Preisverleihung in diesem Jahr.

(2) Der Verleihungsrhythmus für den Preis der Stadt Nürnberg gem. § 2 Abs. 1 beginnt neu im Jahre 1996. Wenn die Preisverleihung gem. Abs. 1 unterbleibt, verschiebt er sich jeweils um ein Jahr.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung\* im Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Verleihung von Preisen für Kunst und Wissenschaft vom 29. Juli 1969 (Amtsblatt S. 553) und die Satzung für den Albrecht-Dürer-Preis der Stadt Nürnberg vom 29. Juli 1969 (Amtsblatt S. 552) außer Kraft.

\* Tag der Bekanntmachung: 23.07.1975